

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 1. NETZNUTZUNGSENTGELTE STROM

Die Albstadtwerke GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%), der Entgelte für Messstellenbetrieb, sowie der Konzessionsabgabe, der KWKG-Aufschläge, der StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der AbLaV-Umlage.

#### 1.1. Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahme im	Benutzungsdauer bis 2.500 h/a		Benutzungsdauer über 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
<b>Mittelspannungsnetz</b> (Netto)	12,74	3,21	80,54	0,55
<b>Umspannung zur NSp</b> (Netto)	9,72	4,38	115,08	0,17
<b>Niederspannungsnetz</b> (Netto)	9,71	4,47	83,79	1,51

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

#### 1.2. Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangmessung

	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
<b>Mittelspannungsnetz</b> (Netto)	13,42	0,55
<b>Umspannung zur NSp</b> (Netto)	19,18	0,17
<b>Niederspannungsnetz</b> (Netto)	13,97	1,51

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %. Das Monatsleistungspreissystem muss im Vorfeld, vor Beginn des abrechnungsrelevanten Kalenderjahres vom Kunden/Lieferanten beantragt werden. Unterjährig kann das Preissystem nicht gewechselt werden.

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 1.3. Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	45,00	4,42

Das pauschale Netznutzungsentgelt für Nachtspeicherheizungen beträgt:

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	45,00	2,21

Das pauschale Netznutzungsentgelt für Wärmepumpen beträgt:

Entnahme im Niederspannungsnetz Netto	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
	45,00	2,95

### 1.4. Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung

Erfolgt die Ermittlung der Arbeit bzw. Leistung über eine Lastgangmessung oder gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV, sind die Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung anzusetzen.

Ansonsten sind die regulären Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung anzusetzen.

### 1.5. Entgelte für die Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 400 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 600 h p.a. in € pro kW und Jahr
Mittelspannung	25,67	30,80	35,93
Umspannung zur Niederspannung	27,93	33,52	39,11
Niederspannung	40,92	49,11	57,29

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 2. ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB

#### 2.1. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme mit Lastgangmessung

Kunden bei Entnahme mit Lastgangmessung	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb in €/Jahr
Mittelspannung-Lastgangmessung	747,00
Niederspannung-Lastgangmessung	436,00

#### 2.2. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme ohne Lastgangmessung

Kunden bei Entnahme ohne Lastgangmessung	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb in €/Jahr
Eintarifzähler	14,33
Zweitarifzähler	26,17
Elektrischerzähler (EDL21 nach §21b(3a) und 3b EnWG)	63,50
Meßwandlerzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	94,30
Prepaymentzähler	85,63
Wandlersatz Niederspannung	31,17
Wandlersatz Mittelspannung	210,80
Tarifschaltung/ Schaltgerät	13,36

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgen auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Wünscht der Netzkunde ausdrücklich einen durch den Netzbetreiber abgelesenen Zählerstand bei der Abrechnung, werden hierfür folgende Kostenpauschalen zusätzlich in Rechnung gestellt:

Ablesung	Netto €/Ablesung
durch den Netzbetreiber	47,58

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §21 und §22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

#### 2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Einspeisung mit Lastgangmessung

Messstellenbetrieb	€/Jahr
Mittelspannung-Lastgangmessung	747,00
Niederspannung-Lastgangmessung	436,00

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Einspeisung ohne Lastgangmessung

Einspeisung ohne Lastgangmessung	Preis je Messeinrichtung Messstellenbetrieb in € / Jahr
Eintarifzähler	14,33
Zweitarifzähler	26,17
Elektrischerzähler (EDL21 nach §21b(3a) und 3b EnWG)	63,50
Meßwandlerzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	94,30
Prepaymentzähler	85,63
Wandlersatz Niederspannung	31,17
Wandlersatz Mittelspannung	210,80

### 3. ENTGELTE FÜR BLINDSTROM

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50% des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Der Blindarbeitspreis beträgt: 0,95 Cent/kvarh (netto)

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

### 4. AUFSCHLÄGE AUFGRUND DES GESETZES FÜR DIE ERHALTUNG, DIE MODERNISIERUNG UND DEN AUSBAU DER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,345
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,345
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B`)	0,160
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,345
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C`)	0,120

Die Rechnungsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 5. AUFSCHLÄGE GEMÄSS § 19 STROMNEV UMLAGE

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,370
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,370
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,370
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechnungsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

### 6. AUFSCHLÄGE GEMÄSS § 17 F ENWG (OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGEN)

Gemäß dem dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich. Weiter Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,049
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,037
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,024

### 7. Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,011

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

## Preisblatt Netzentgelte Strom ab 1. Januar 2018

### 8. Mehr- /Minder mengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minder mengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Minder mengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Minder mengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minder mengen-Abrechnung).

### 9. Sonstige Entgelte

Zusätzliche Leistungen	€/Stück	€/Jahr
Datenbereitstellung für Impulsweitergabe		60,00
Pauschale für Summierung		252,00
Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung	60,00	
Fernauslesung über GSM-Modem (falls Analoganschluss, Kundenseitig nicht vorhanden)		300,00
<b>Eine durch den Netznutzer verursachte Störung der ZFA:</b>		
Störungspauschale 1 (während der Normalarbeitszeit)	55,00	
Störungspauschale 2 (außerhalb der Normalarbeitszeit)	75,00	
<b>Sonderleistungen</b>		
Mahnkosten	4,50	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	90,00	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	350,00	

### 10. Konzessionsabgabe

	Innerhalb des Schwachlasttarifs Cent/kWh	Außerhalb des Schwachlasttarifs Cent/kWh
	0,61	
bis 25.000 Einwohner		1,32
bis 100.000 Einwohner		1,59
Sondervertragskunden <sup>1</sup>		0,11

### 11. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

<sup>1</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.